



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. November 2019, 11:00 Uhr, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291,
Saal 103

das im Grundbuch von **Pretzsch Blatt 1287** eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 2 | Pretzsch | 8 | 59/33 | Mischnutzung mit Wohnen, Elbstraße 27 | 572 |

versteigert werden.

Beschreibung:

Grundstück, bebaut mit einem einseitig angebauten, unterkellerten, zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss sowie hofseitigen Anbauten. Das Grundbaujahr der Bebauung liegt um 1900; um 1991 erfolgten teilweise Modernisierungen. Das dem Gericht vorliegende Verkehrswertgutachten wurde nach nur äußerer Inaugenscheinnahme erstellt.

Verkehrswert: 58.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.11.2017 in das Grundbuch eingetragen.
Die 1. Beschlagnahme wurde am 22.11.2017 bewirkt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen** und **www.zvg-portal.de**